

## Vertragsbedingungen

### bestehend aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) für Lieferungen und Dienstleistungen

IKK Brandenburg und Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand: Juli 2018

#### § 1 Grundlagen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsabschlüssen infolge ständiger Vergabep Praxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter [www.bmwi.bund.de](http://www.bmwi.bund.de) abrufbar.
3. Es gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Geltungsbereich

1. Die AGBen gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die AGBen entsprechend.

#### § 3 Auftraggeberin

1. Auftraggeberin ist die IKK Brandenburg und Berlin
2. Die Auftraggeberin wird vertreten durch die Vergabestelle Abteilung Wirtschaft der Auftraggeberin vertreten durch Frau Mandy Leibnitz und Herrn Andreas Schöneberg.

#### § 4 Ansprech- und Verhandlungspartnerin

1. Ansprechpartner/in und Verhandlungspartner/in in Verhandlungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Vergaben ist grundsätzlich die Vergabestelle Abteilung Wirtschaft.
2. Die Vergabestelle Abteilung Wirtschaft kann andere Organisationseinheiten bzw. Dienstleister/innen als zuständige Ansprechpartner/innen benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen für die Auftraggeberin vorzunehmen.

## § 5 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile dieses Vertrages sind:
  - a. Der Vertragstext nebst der Leistungsbeschreibung
  - b. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin
  - c. Eventuell vorhandene technische Vertragsbedingungen
  - d. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
  - e. Angebot und Auftragsschreiben
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin werden nicht Bestandteil des Vertrages.

## § 6 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftraggeberin. Liegt eine solche schriftliche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.
2. Der Empfang des Auftragsschreibens/Zuschlags ist von dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin unverzüglich, schriftlich der Auftraggeberin zu bestätigen.

## § 7 Qualitätssicherung / Güteprüfung

1. Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
2. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin sichert der Auftraggeberin zu, das im Angebot dargestellte Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen unverzüglich der Auftraggeberin anzuzeigen.
3. Die Auftraggeberin behält sich vor, das vom Auftragnehmer/ von der Auftragnehmerin praktizierte Qualitäts-Management-System (QMS) zu überprüfen.
4. Die Auftraggeberin ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort beim Auftragnehmer/ bei der Auftragnehmerin über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion (Dienstleistung) zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
5. Die Auftraggeberin ist berechtigt, chemisch und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin, durch öffentlich oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch den Prüfer/die Prüfende der Auftraggeberin mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.
6. Für die vom Auftragnehmer/ von der Auftragnehmerin kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Prüfers/der Prüferin nachzuweisen.
7. Weitere Regelungen zur Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

## § 8 Erfüllungsort, Zahlungsort

1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsverzeichnis einzutreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeberin (Adresse der Hauptstelle).
2. Der Zahlungsort ist der Sitz der Bank, die für die Auftraggeberin zuständig ist.

## § 9 Verpackung, Transport, Transportkosten

1. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
2. Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transportes.
3. Soweit die Auftraggeberin die Transportkosten übernimmt, hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung kostenfrei zu verauslagern.

## § 10 Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Leistungen, kann die Auftraggeberin oder ein von ihm Beauftragter/eine von ihm Beauftragte die Abnahme der erbrachten Leistungen verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegten Zeitpunkt.

## § 11 Einreichung der Rechnung

1. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Rechnung in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Der Rechnung ist ein durch die Auftraggeberin zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

## § 12 Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis (Lieferschein) bezogen auf den Abrechnungszeitraum (Abrechnungszeitpunkt). Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

## § 13 Skonto

Skonti in Höhe von 2 % bei einer Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen wird vertraglich vereinbart. Die Skontofrist beginnt mit Zugang der Rechnung nebst quittiertem Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin. Macht die Auftraggeberin berechnete Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.

**§ 14 Verschwiegenheit**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

**§ 15 Verpflichtungserklärung seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin**

Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen
- b. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin beabsichtigt, sein/ihr Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern
- c. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

**§ 16 Pflichtverletzung und Schadensersatz**

1. Bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen vom Auftragnehmer/ von der Auftragnehmerin zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 17 Bas. 1 dieser AGB, hat dieser/diese der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Auftraggeberin kann dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auftraggeberin die entsprechende Leistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin zu tragen.

**§ 17 Vertragsbestandteil****Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit**

1. Zum sozialen Schutz des Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin sichert zu, dass er/sie bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.
3. Haftungsregelung: Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin als „IKK Brandenburg und Berlin“, so haftet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der Auftraggeberin zumindest teilweise zuzurechnen ist.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht:  
Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i.S.v. Absatz 2 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der Auftraggeberin. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund**

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,

- a. wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm/ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm/ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
  - b. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er/sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
  - c. wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin gegen § 15 dieser AGB verstößt.
  - d. wenn sich der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
  - e. wenn Ausschlussgründe i.S.d. § 42 UVgO vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

## **§ 19 Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund**

1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
2. Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 AGB vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
3. Im Übrigen gilt § 7 Nr. VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

## **§ 20 Vertragsstrafe**

1. Werden Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin nicht eingehalten, dann ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5 von Hundert des Rechnungspreises ausschließlich gesetzlicher MwSt. zu verlangen.
2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Wenn der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nachweisen kann, dass es sich nur um leichtes Verschulden bei wenigen Verstößen gegen Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen handelt oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, dann kann die Auftraggeberin von der Einforderung der Strafe absehen.
4. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

## **§ 21 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter**

1. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob seine/ihre Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für Auftraggeberin nicht.
2. Der Auftragnehmer/ Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

## **§ 22 Verwendung und Speicherung von Daten**

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin erklärt sich einverstanden, dass seine / ihre Geschäftsdaten von der Auftraggeberin im Rahmen der EDV verarbeitet und gespeichert werden.

## **§ 23 Unwirksamkeit**

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

## **§ 24 Schiedsgerichtsklausel**

1. Im Falle von aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges, auf der Ebene der Schiedsgerichtsbarkeit eine Einigung anzustreben. Dabei ist nach der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, endgültig eine Entscheidung zu treffen
2. Den Vertragsparteien steht es frei, vor Einschaltung des Schiedsgerichts eine/n sachverständige/n Dritte/n zu benennen, die/der bei auftretenden Streitigkeiten versucht, eine Klärung bzw. einen Kompromiss herbeizuführen. Dabei muss die nicht benennende Partei mit der Wahl der/ des Sachverständigen der anderen, benennenden Vertragspartei, einverstanden sein.

## **§ 25 Anwendbares Recht**

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

## **§ 26 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Potsdam (Sitz der Auftraggeberin).

## Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für Lieferungen und Dienstleistungen

IKK Brandenburg und Berlin

Die nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen sind Ergänzungen für die Erfordernisse des Einzelfalls. Sie beziehen sich ausschließlich nur auf die Lieferungen und Leistungen, die Gegenstand dieser Vergabe sind. Die jeweils durch die IKK Brandenburg und Berlin vorgegebenen Vertragsbestandteile sind durch „Ankreuzen“ durch die Auftraggeberin vorgegeben!

|                          |                                                                                                                                                                             |                                                                                                               |
|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <b>§ 27 Preisgleitklausel</b>                                                                                                                                               | Abweichend von § 1 Nr. 3 finden die nachstehenden Preisgleitklauseln Anwendung:                               |
| <input type="checkbox"/> | <b>§ 28 Ausführungsfristen</b>                                                                                                                                              | Siehe Vertragslaufzeit                                                                                        |
| <input type="checkbox"/> | <b>§ 29 Vertragsstrafen</b>                                                                                                                                                 | Gemäß § 11 VOL/B wird folgende Vertragsstrafe vereinbart:                                                     |
|                          | Bei Überschreiten folgender Fristen der unter § 28 angegebenen Ausführungsfristen werden die folgenden Vertragsstrafen fällig:                                              |                                                                                                               |
| <input type="checkbox"/> | Vertragsstrafe:                                                                                                                                                             | € bei Überschreiten der Frist: (                                                                              |
| <input type="checkbox"/> | Vertragsstrafe:                                                                                                                                                             | % pro Tag der Überschreitung der vorgegebenen Frist.                                                          |
| <input type="checkbox"/> | Vertragsstrafe: 0,5 % der Rechnungssumme pro Woche (7 KT) der Überschreitung der vorgegebenen Frist. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf maximal 5,00 % der Rechnungssumme. |                                                                                                               |
| <input type="checkbox"/> | <b>§ 30 Güteprüfung</b>                                                                                                                                                     | Gemäß § 12 VOL/B wird in Ergänzung zu § 7 ZVB folgendes vereinbart:                                           |
| <input type="checkbox"/> | <b>§ 31 Annahmestelle</b>                                                                                                                                                   |                                                                                                               |
| <input type="checkbox"/> | <b>§ 32 Abnahme</b>                                                                                                                                                         |                                                                                                               |
| <input type="checkbox"/> | <b>§ 33 Verjährungsfrist für die Gewährleistung</b>                                                                                                                         | Abweichend von § 14 Nr. 3 VOL/B beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung Jahr(e) nach der Abnahme. |

|                                     |                                                                                                                                                                                                                     |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | <b>§ 34 Zahlungen</b>                                                                                                                                                                                               |
| <input type="checkbox"/>            | 1. Vorauszahlungen werden nach folgendem Zahlungsplan geleistet:                                                                                                                                                    |
| <input type="checkbox"/>            | 2. Vorauszahlungen werden auf fällige Abschlagszahlungen wie folgt angerechnet:                                                                                                                                     |
| <input type="checkbox"/>            | 3. Abschlagszahlungen werden nicht geleistet!                                                                                                                                                                       |
| <input type="checkbox"/>            | 4. Abschlagszahlungen werden geleistet!                                                                                                                                                                             |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>§ 35 Rechnungen</b>                                                                                                                                                                                              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Rechnungsanschrift lautet<br>IKK Brandenburg und Berlin, Gewerbeparkstr. 12, 03099 Kolkwitz                                                                                                                     |
| <input type="checkbox"/>            | Abschlagsrechnungen für Vorauszahlungen (§ 34 Nr. 1 BVB) sind in _____ facher Ausfertigung einzureichen!                                                                                                            |
| <input type="checkbox"/>            | Abschlagsrechnungen für Abschlagszahlungen (§ 34 Nr. 2 BVB) sind in _____ facher Ausfertigung einzureichen!                                                                                                         |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <b>§ 36 Skontoabzüge</b>                                                                                                                                                                                            |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abweichend von § 13 ZVB wird kein Skonto abgezogen!                                                                                                                                                                 |
| <input type="checkbox"/>            | Die Skontofrist beginnt abweichend von § 13 ZVB für Zahlungen gemäß Zahlungsplan und für Vorauszahlungen mit dem Tag der Fälligkeit!                                                                                |
| <input type="checkbox"/>            | Die Skontofrist beginnt abweichend von § 13 ZVB für Abschlagszahlungen mit dem Tage des Eingangs prüfbarer Aufstellungen über die vertragsgemäße Teillieferung oder Teilleistung!                                   |
| <input type="checkbox"/>            | Für Schlusszahlungen gilt § 13 ZVB unverändert, für Teilschlusszahlungen mit der Maßgabe, dass die Skontofrist nicht vor vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung des in sich abgeschlossenen Auftragsteils beginnt! |
| <input type="checkbox"/>            | <b>§ 37 Sicherheitsleistungen</b>                                                                                                                                                                                   |
|                                     | Abweichend von § 18 VOL/B hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin folgende Sicherheit(en) zu leisten:                                                                                                             |
| <input type="checkbox"/>            | <b>§ 38 Sonstige Bedingungen</b>                                                                                                                                                                                    |
|                                     | Es werden folgende sonstige Bedingungen vereinbart:                                                                                                                                                                 |